

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Voswinkel GmbH

Angebot und Vertragsabschluß

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Angebote zum Vertragsabschluß ausschließlich schriftlich. Der Anbietende ist an sein Angebot unter Ausschluß jeder Möglichkeit des Widerrufs 4 Wochen gebunden. Die Bindungsfrist zählt ab Aufgabe des Angebots.
- (2) *Die Annahme des Angebots hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen und muß bis Ablauf der Angebotsfrist bei dem Anbietenden eingehen.*
- (3) Abweichende oder verspätete Annahmeerklärungen führen zu einem Vertragsschluß, wenn nicht der Anbietenden unverzüglich widerspricht.
- (4) Der Abschluß, jede Abänderung sowie die Aufhebung des Vertrages hat ausschließlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mitteilungen mittels Telex, Teletex, Telefax und E-Mail genügen der Schriftform.

Preise, Rechnung und Zahlungsbedingung, Eigentumsvorbehalt

- (1) Die vereinbarten Preise verstehen sich vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall als Festpreise frei Verwendungsstelle einschließlich Fracht- und Verpackungskosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Rechnungen hat der Lieferant in einfacher Ausfertigung einzureichen. Auf der Rechnung sind unsere Bestell-, Teilenummer sowie die Lieferantenummer anzugeben. Verzögerungen durch nicht auftragsgemäß ausgestellte Rechnungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungen bedeuten nicht die Anerkennung der Abrechnung.
- (3) Der Kaufpreis ist erst nach vertragsgemäßem Eingang der Ware und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten bei der Berechnung der Zahlungsfälligkeit erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.
- (4) Abtretung von Ansprüchen bedürfen unserer Zustimmung, ebenfalls Inkassoaufträge, Verpfändungen und ähnliche Verfügungen. Wir sind berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferanten, alle Forderungen aufzurechnen, die wir gegen den Lieferanten haben.
- (5) Über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehende Regelungen, insbesondere jedem erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt, wird widersprochen.

Termine, (Teil-) Lieferungen und Gefahrübergang

- (1) Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Für Überschreitungen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Einzelfall, sind Liefergegenstände an die vereinbarte Empfangsstelle zu senden, dort geht die Gefahr auf uns als Käufer über.
- (3) Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Mindermengen sind wir nicht verpflichtet. Soweit der Lieferant keine anderen Werte nachweist, sind die von uns bei der Wareneingangsprüfung ermittelten Stückzahlen,

Maße und Gewichte maßgebend. Teillieferungen sind nur nach Absprache möglich.

Werbung und Geschäftsgeheimnis

- (1) Auf die mit uns bestehende Geschäftsbeziehung darf zu Werbezwecken oder als Referenz gegenüber Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung hingewiesen werden
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (3) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände oder Dokumente dürfen Dritten nicht ohne unsere Zustimmung überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten und Arbeitnehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Lieferung/Leistung muss im Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände und den gesetzlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.
- (2) Mangelhafte Liefergegenstände werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Von uns vorgenommene Zahlungen stellen keine Anerkennung der Fehlerfreiheit dar.
- (3) Falls Erst- bzw. Ausfallmuster zu fertigen sind, wird der Lieferant erst nach Vorliegen eines schriftlichen Prüfberichts und Freigabe durch uns mit der Fertigung beginnen. Der Lieferant übernimmt eine Garantie, dass die von ihm gefertigten Liefergegenstände der Beschaffenheit des Musters entsprechen. Änderungen von Herstellungs- und Bearbeitungsverfahren bzw. Änderungen von Sachmerkmalen, die nicht von uns vorgeschrieben sind, müssen uns zur vorherigen Zustimmung angezeigt werden.
- (4) Bei vertragswidriger Lieferung können wir nach unserer Wahl kostenfreie Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Kommt der Lieferant der Mangelbeseitigung oder Nachlieferung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach oder verweigert er diese, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Anstelle eines Rücktritts sind wir auch berechtigt, die Nachbesserung selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die hierdurch entstehenden Kosten geltend zu machen. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt.
- (5) Für alle Ansprüche aus vertragswidriger Lieferung gelten hinsichtlich der Verjährung die gesetzlichen Fristen der Bundesrepublik Deutschland. Mängelrügen unterbrechen die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils. Nach der entsprechenden Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Lieferteil wieder neu zu laufen.

- (6) Der Lieferant wird uns von allen Produkthaftungsansprüchen insoweit freistellen, als er im Außenverhältnis selbst haftet. Er ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Deckungssumme ist so zu wählen, dass sie die voraussehbaren, typischen und üblichen Schäden abdeckt. Die Haftpflichtversicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

Beigestellte Ware

Beigestellte Ware bleibt unser Eigentum und ist gegen Brand und Diebstahl ausreichend zu versichern.

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch uns ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- (2) Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Arbeitsergebnisse uns gegenüber geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Lieferant wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt unser Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.
- (3) Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den vertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf uns über. Sie stehen uns räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von uns ohne Zustimmung des Lieferanten erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Uns steht das Recht zu, eingeräumte, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

Rücktritt

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, von dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen
- a) Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder Antrag auf eine gerichtliches oder aussergerichtliches Vergleichsverfahren
 - b) bei Belieferungen in Teilmengen die wiederholte vertragswidrige Lieferung.
- (2) In Fällen des vorstehenden Buchstaben b) ist eine Rücktritt erst nach Abmahnung zulässig. Der Rücktritt kann auch bezüglich bereits erhaltener Lieferungen erklärt werden, wenn diese wegen des zwischen den Lieferungen bestehenden Zusammenhangs nicht mehr für den Zweck verwendet werden können, der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Betracht gezogen wurde.

Sonstiges

1. Soweit im Vertrag oder diesen Bestimmungen die Schriftform vorgesehen ist, genügen Mitteilungen mittels Telex, Teletex, Telefax oder E-Mail der Schriftform.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers ist Meinerzhagen.
3. Gerichtsstand ist das an unserem Sitz zuständige Gericht.
4. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesen Fällen werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

Internationale Kaufverträge

Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so gilt deutsches Recht unter Einschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). In diesem Fall gelten abweichend/ergänzend zu den vorstehenden Einkaufsbedingungen folgende Sonderregelungen:

1. Im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware können wir vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder es uns aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben.
2. Wir können im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware die Vertragsaufhebung erklären, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen lässt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen ist, im Falle von Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit ein Ausmaß erreicht, dass eine Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.
3. Neben der Zuständigkeit der Gerichte an unserem Sitz ist jeder Vertragspartner auch berechtigt, den anderen an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen oder anstelle des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht anzurufen, sofern die Vollstreckung von Titeln der deutschen ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land des Lieferers nicht gewährleistet ist. Die Parteien werden sich über Schiedsrichter und das Schiedsverfahren unverzüglich einvernehmlich einigen. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen zustande, so wird das Verfahren auf Grundlage der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung der Bundesrepublik Deutschland mit drei Schiedsrichtern durchgeführt. Schiedsort ist Meinerzhagen, Verfahrenssprache ist deutsch.